

Antragsteller

Name des Vereins / der Institution	
Straße, Hausnummer	Telefonnummer / Faxnummer
Postleitzahl	Gemeinde
Geschäftsführer / Geschäftsführerin	Obmann / Obfrau
Bankverbindung	Kontonummer
Eintragung im Vereinsregister Nr.	Seit

Gemeindeamt Seefeld in Tirol
Klosterstraße 43
6100 – Seefeld in Tirol

Tel.: +43 (0)5212 2241

Ansuchen auf Gewährung einer Subvention

für das Jahr _____

in der Höhe von € _____

Finanzierungsplan

	Kalkulation (Ansuchen)	Abrechnung
Jahr		
1. Einnahmen	€	€
1.1 TeilnehmerInnenbeiträge		
1.2 Eintritte, Verkaufserlöse		
1.3 Einbringbare Eigenmittel des/der AnsucherIn		
1.4 Sponsorenzuschüsse, Werbung		
1.5 Mitgliedsbeiträge		
1.6 Spenden, Sonstige Einnahmen		
1.7 Förderungen		
1.7.1 Land		
1.7.2 Bund		
1.7.3 Sonstige		
Summe		

2. Ausgaben	€	€
2.1 Personal		
2.2 Honorare		
2.3 Mieten		
2.4 Gebühren, Abgaben		
2.5 Sonstige Ausgaben		
Summe		

Vorsteuerabzugsberechtigt

Ja

Nein

Tätigkeitsbereich bzw. Projektbeschreibung:

(kurze Beschreibung der zu fördernden Projekte bzw. Tätigkeiten; sofern eine Projektstudie vorliegt, kann diese beigelegt werden)

Hinweise:

Förderrichtlinien bekannt

Der / die Unterzeichnende hat die Subv. Ord. der Gemeinde Seefeld zur Kenntnis genommen.

.....
Datum / Unterschrift des Antragstellers

Subventionsrichtlinien der Gemeinde Seefeld

§ 1 – Geltungsbereich

1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Gemeinde Seefeld. Die Gemeinde bekennt sich damit zur Aufgabe, förderungswürdige Anliegen zum Zwecke des Gemeinwohls nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlages zu unterstützen. Über die Förderungsmittel haben die nach der Gemeinderatsgeschäftsordnung berufenen Organe zu entscheiden.

2) Subvention im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten, an dessen Stelle der Subventionsempfänger als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet ist.

Die Zuwendung kann in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung, einer Dienstleistung oder der Beistellung von Personal bestehen.

3) Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, jedoch höchstens dreijährigen Zeitraum können nur Werbern zugesichert werden, die nachweislich im voraus längerfristig bindende Verpflichtungen eingehen müssen.

Weitere Voraussetzungen für eine derartige Subventionszusage sind ein verbindlicher Finanzplan und ausreichende Begründung seitens des Subventionswerbers.

4) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:

- Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen
- Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen
- Zuwendungen aus humanitären Gründen
- Zuwendungen an politische Parteien

Förderungsmaßnahmen, für welche Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

§ 2 – Subventionsvoraussetzungen

1) Förderungswürdig sind alle im Interesse der Gemeinde (im allgemeinen öffentlichen Interesse) gelegenen Aufgaben und Vorhaben – insbesondere solche touristischer, sportlicher, kultureller, sozialer, kirchlicher, volksbildnerischer, wissenschaftlicher Natur – sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, der Jugendförderung, der Förderung von Sicherheit und Ordnung.

Außer in besonders zu begründenden Ausnahmefällen müssen diese Vorhaben innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden.

2) Eine Subvention darf nur gewährt werden, wenn das im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben ohne Förderung nicht verwirklicht werden kann.

Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.

3) Die Subvention darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.

§ 3 – Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

2) die formalen Voraussetzungen von § 5 nicht erfüllt werden.

3) Sportvereinen dürfen für die Ausübung von Profisportarten mit Ausnahme der Zurverfügungstellung der Sportstätten grundsätzlich keine Subvention gewährt werden.

§ 4 – Art und Höhe der Förderung

1) Die Förderung ist in jeder rechtsgeschäftlichen Form möglich.

2) Grundsätzlich ist sowohl bei der Wahl der Förderungsart als auch bei der Festsetzung der Subvention davon auszugehen, dass das Förderungsziel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht wird.

Hierbei ist darauf zu achten, dass der zu erzielende Effekt mit möglichst geringer finanzieller Belastung der Gemeinde Seefeld erreicht wird.

§ 5 – Subventionsansuchen

1) Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen – vertreten durch ihre gesetzlichen Organe – bei der Gemeinde Seefeld in schriftlicher Form ansuchen.

2) Der Subventionswerber hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und seines Vorhabens zu begründen. Er hat bekanntzugeben, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das Vorhaben eine Förderung empfangen oder beantragt hat.

Der Finanzierungsplan ist über Verlangen mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

3) Der Förderungswerber hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Statuten, Organe, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften usw.) zu geben.

4) Soweit sich hinsichtlich der Realisierung des Förderungsvorhabens bzw. damit zusammenhängender maßgeblicher Umstände Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich vom Förderungsempfänger der Gemeinde Seefeld anzuzeigen.

5) Der Subventionsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die ihm bekanntgemachten Bestimmungen der Subventionsordnung anzuerkennen

§ 6 – Verwendung und Auszahlung

Die Förderungswerber haben sich zu verpflichten

1) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden.

2) über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention zu berichten und zum Zwecke der Überprüfung Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
Subventionen über € 1000,- sind mittels Jahresabrechnung (Einnahmen/Ausgabenrechnung) unter Beigabe der Originalbelege bis längstens 31. März des der Verwendung folgenden Kalenderjahres der Gemeinde nachzuweisen. Bei Subventionen unter € 1000,- sind derartige Auskünfte über gesondertes Verlangen der Gemeinde zu erteilen.

3) über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in der von der Gemeinde erwünschten Form zu bringen.

Der vollständige Subventionsnachweis muss enthalten:

- a) den Tätigkeitsbericht über das vergangene Vereinsjahr
- b) die Einnahmen- Ausgabenrechnung über das vergangene Vereinsjahr mit Belegen

4) Die Subvention darf erst nach Vorliegen der in § 5 angeführten Unterlagen zur Auszahlung gebracht werden bzw. geleistet werden.

5) Für die Auszahlung sind erforderlichenfalls Originalrechnungen vorzulegen.

6) Die Auszahlung erfolgt bei Sportvereinen und allen anderen Vereinen, die eine jährliche Fixzuwendung bekommen, zwei Mal jährlich je zur Hälfte im Frühjahr und im Herbst.

Bei Zuwendungen für Veranstaltungen erfolgt die Auszahlung zur Hälfte zwei Wochen vor Beginn und die zweite Hälfte nach Abrechnung der Veranstaltung.

7) Dem Gemeinderat ist jährlich, spätestens gemeinsam mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses ein Subventionsbericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 – Widerruf der Subvention

Die Subvention ist zu widerrufen, wenn

- 1) im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden
- 2) sie widmungswidrig verwendet wurde
- 3) der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde
- 4) die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.
- 5) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Gemeinde festzulegenden Frist zurückzuzahlen.

§ 8 - Schlussbestimmungen

- 1) Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Für Streitigkeiten aus dem durch die Subvention begründeten Rechtsverhältnis ist das Gericht in Innsbruck zuständig.
- 3) Diese Subventionsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft